

II. Nachtragssatzung vom 01.10.1999

zur Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.10.1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 14.09.1999 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

I.

Die Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.10.1991 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	=	120,-- DM
für den zweiten Hund	=	180,-- DM
für jeden weiteren Hund	=	240,-- DM

II.

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2000 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 01.10.1999

Gemeinde Malente
- Der Bürgermeister -

gez. Koch